

An die Gläubiger der SAirGroup AG  
in Nachlassliquidation

**Karl Wüthrich**, lic. iur.  
Rechtsanwalt | Attorney at Law  
swissair@wenger-plattner.ch  
Eingetragen im Anwaltsregister

Küsnacht, im September 2015

B5003446.docx/WuK/KeS/SoC

## **SAirGroup AG in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 25**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über die weitere Bereinigung des Kollokationsplans, die Auflage des Nachtrags Nr. 3 zum Kollokationsplan sowie die Abtretung von Prozessführungsrechten wie folgt:

### **I. WEITERE BEREINIGUNG DES KOLLOKATIONSPLANS**

#### **1. KOLLOKATIONSKLAGE DES BELGISCHEN STAATES**

In der Kollokationsklage des belgischen Staates und der von ihm beherrschten Gesellschaften (siehe Zirkular Nr. 23 VI.1.) hat das Bundesgericht mit Urteil vom 29. Mai 2015 deren Beschwerde in Zivilsachen gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vollumfänglich abgewiesen.

Damit sind sämtliche Forderungen des belgischen Staates und der von ihm beherrschten Gesellschaften im Kollokationsverfahren der SAirGroup rechtskräftig abgewiesen.

## 2. KOLLOKATIONSKLAGE DER SABENA SA IN LIQUIDATION

Der Kollokationsprozess der Sabena SA in Liquidation (nachfolgend "Sabena"; siehe Zirkular Nr. 22, Ziff. VII.1., Zirkular Nr. 23, Ziff. VI.1. und Zirkular Nr. 24 Ziff. VI.1.) ist nach wie vor am Bezirksgericht Zürich hängig.

Im parallelen Kollokationsprozess der Sabena gegen die SAirLines AG in Nachlassliquidation hat das Bundesgericht mit Urteil vom 29. Mai 2015 die Kollokationsklage der Sabena abgewiesen.

## II. NACHTRAG NR. 3 ZUM KOLLOKATIONSPLAN

Seit Auflage des Nachtrags Nr. 2 zum Kollokationsplan im Februar 2013 konnten weitere, nach Auflage des Kollokationsplans angemeldete sowie bisher ausgesetzte Forderungen beurteilt werden. Es erfolgt deshalb die Auflage des Nachtrags Nr. 3 zum Kollokationsplan.

Der Nachtrag Nr. 3 zum Kollokationsplan liegt den Gläubigern vom 30. September 2015 bis 20. Oktober 2015 beim Liquidator, Rechtsanwalt Karl Wüthrich, Wenger Plattner Rechtsanwälte, Seestrasse 39, Goldbach-Center, 8700 Küsnacht, zur Einsicht auf (telefonische Voranmeldung unter Tel. +41 43 222 38 00 bei Christian Rysler erwünscht).

Klagen auf Anfechtung des Nachtrags Nr. 3 zum Kollokationsplan sind binnen 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung der Auflegung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 30. September 2015 an gerechnet, somit **bis zum 20. Oktober 2015** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle), beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich, Wengistrasse 30, Postfach, 8026 Zürich, anhängig zu machen. Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Nachtrag Nr. 3 zum Kollokationsplan rechtskräftig.

## III. ABTRETUNG DES PROZESSFÜHRUNGSRECHTS GEMÄSS ART. 260 SCHKG BETREFFEND FORDERUNG DER EIDGENÖSSISCHEN STEUERVERWALTUNG

### 1. AUSGANGSLAGE

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, Eidgenössische Steuerverwaltung (nachfolgend "EStV"), hat im Nachlassverfahren der SAirGroup nach Auflage des Kollokationsplans eine Forderung aus Mehrwertsteuer zuzüglich Zinsen im

Betrag von insgesamt CHF 6'891'729.97 angemeldet. Mit der Forderung macht die EStV Mehrwertsteuernachforderungen basierend auf Charterflugumsätzen aus den Steuerperioden 1995 bis 1998 sowie Verzugszinsen geltend. Die EStV hatte zunächst versucht, ihre Nachforderungen mit Vorsteuerguthaben der zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. März 2002 existierenden Mehrwertsteuergruppe-Swissair zu verrechnen. Mit Urteil vom 10. März 2010 entschied das Bundesgericht jedoch, dass Mehrwertsteuerforderungen, welche den Zeitraum vor dem 1. Januar 1999 betreffen, nicht mit Vorsteuerguthaben der Mehrwertsteuergruppe verrechnet werden dürfen, sondern individuell gegenüber dem betreffenden Steuersubjekt (wie beispielsweise der SAirGroup) erhoben werden müssen. Basierend auf dieser Entscheidung hat die EStV die entsprechenden Mehrwertsteuernachforderungen sowie Verzugszinsen nachträglich gegenüber der SAirGroup geltend gemacht.

Die Forderung hat ihre Grundlage im öffentlichen Recht und wurde von der EStV mit Verfügung vom 1. September 2015 formell verfügt. Gegen diese Verfügung hat die SAirGroup fristgerecht Einsprache erhoben und gleichzeitig die Sistierung des Verfahrens beantragt. Aufgrund des pendenten Einspracheverfahrens ist die Forderung im Kollokationsplan der SAirGroup pro memoria vorgemerkt.

Der Liquidator und der Gläubigerausschuss haben die von der EStV angemeldete Forderung geprüft und beurteilen diese als ausgewiesen. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid aus dem Jahr 2001 entschieden, dass die Steuerbefreiung im Luftverkehr nur für Umsätze aus reinen Beförderungen gilt, nicht jedoch für Umsätze aus dem Charterfluggeschäft, wie es von der SAirGroup (damals noch als Swissair) betrieben worden war. Die aus Letzterem erwirtschafteten Umsätze der SAirGroup unterliegen somit der Mehrwertsteuer, weshalb die entsprechenden Steuer- und Zinsforderungen der EStV rechtlich begründet sind. Die Liquidationsorgane verzichteten deshalb auf die Fortführung des vorsorglich eingeleiteten Einspracheverfahrens zur Abwehr der Forderung.

## **2. ABTRETUNG DES PROZESSFÜHRUNGSRECHTS**

Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung des Prozessführungsrechts für diejenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung der Liquidator und der Gläubigerausschuss verzichteten (Art. 325 in Verbindung mit Art. 260 SchKG). Ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, ist dann berechtigt, den Rechtsanspruch auf eigenes Risiko und eigene Kosten geltend zu machen.

oder eine gegen die Liquidationsmasse erhobene Forderung zu bestreiten. Im Falle eines Prozessgewinns, respektive einer erfolgreichen Abwehr des gegenüber der Liquidationsmasse geltend gemachten Anspruchs, kann der Abtretungsgläubiger das Resultat zur Deckung seiner entstandenen Kosten und seiner Forderungen gegenüber der SAirGroup verwenden. Ein allfälliger Überschuss wäre an die Liquidationsmasse herauszugeben. Verliert der Gläubiger den Prozess, so hat er die entstehenden Gerichts- und Parteikosten selbst zu tragen.

### 3. ABTRETUNGSBEGEHREN EINZELNER GLÄUBIGER

Den Gläubigern wird vorliegend die Abtretung des Prozessführungsrechts zur Abwehr der von der EStV geltend gemachten Forderung und zur Führung des diesbezüglich hängigen Einspracheverfahrens, auf dessen Fortsetzung die Liquidationsorgane verzichtet haben, angeboten.

Begehren um Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG können **bis spätestens 16. Oktober 2015** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) beim unterzeichneten Liquidator schriftlich gestellt werden. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als verwirkt, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

Mit freundlichen Grüssen

SAirGroup AG in Nachlassliquidation

Der Liquidator:



Karl Wüthrich